



**WINDISCH**

# **EW-Reglement**

<b>1. GESETZLICHE GRUNDLAGEN .....</b>	<b>4</b>
<b>2. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....</b>	<b>4</b>
GRUNDLAGEN, RECHTSVERHÄLTNISSE .....	4
KUNDEN.....	4
SPEZIELLE STROMLIEFERUNGEN .....	5
RÜCKLIEFERUNGEN.....	5
<b>3. UMFANG UND REGELMÄSSIGKEIT DER STROMLIEFERUNG.....</b>	<b>5</b>
UMFANG DER STROMLIEFERUNG.....	5
FESTLEGUNG STROMART .....	5
LIEFERUNG VON STROM .....	5
EINSCHRÄNKUNGEN, EINSTELLUNGEN .....	5
HAFTUNG, ENTSCHÄDIGUNGSANSPRUCH.....	6
<b>4. BEWILLIGUNGEN UND ZULASSUNGSANFORDERUNGEN .....</b>	<b>6</b>
ANSCHLUSSBEWILLIGUNG .....	6
EINHOLEN DER BEWILLIGUNG .....	6
ANSCHLUSS AN DAS VERTEILNETZ.....	7
EMPFINDLICHE GERÄTE .....	7
VERWENDUNG DER ENERGIE .....	7
ENERGIEABGABE AN DRITTE .....	7
NICHT BEWILLIGTE ANSCHLÜSSE UND INSTALLATIONEN .....	7
BESONDERE MASSNAHMEN .....	8
<b>5. VERTRAGSVERHÄLTNIS.....</b>	<b>8</b>
BEGINN KUNDENVERHÄLTNIS .....	8
AUFNAHME DER STROMLIEFERUNG .....	8
DAUER DES KUNDENVERHÄLTNISSES .....	8
KÜNDIGUNG DES ENERGIELIEFERVERTRAGES.....	8
KOSTEN NACH KÜNDIGUNG DES ENERGIELIEFERVERTRAGES .....	8
EIGENTUMS- UND MIETERWECHSEL.....	9
NICHTBENÜTZUNG .....	9
<b>6. NETZAUFBAU UND BESITZVERHÄLTNISSE.....</b>	<b>9</b>
NETZAUFBAU .....	9
NETZTEIL EWW .....	9
NETZTEIL.....	10
ÖFFENTLICHE BELEUCHTUNG.....	10
HAUSZULEITUNG.....	10
ELEKTRISCHE HAUSINSTALLATIONEN .....	10
<b>7. ANSCHLUSS AN DAS NETZ DES EWW .....</b>	<b>10</b>
FINANZIERUNG DER ERSCHLIESSUNG VON GRUNDSTÜCKEN .....	10
ÖFFENTLICHE BELEUCHTUNG.....	10
FESTLEGUNG HAUSZULEITUNG.....	10
WEITERE ANSCHLÜSSE .....	11
GEMEINSAME ZULEITUNG.....	11
DURCHLEITUNGSRECHT .....	11
EINTRAGUNG INS GRUNDBUCH.....	11
ANPASSUNGEN WEGEN UM- UND NEUBAUTEN.....	11
VORÜBERGEHENDE ANSCHLÜSSE.....	11
KOSTENSICHERUNG .....	12
AUFSTELLUNG TRANSFORMATORENSTATIONEN.....	12
BENÜTZUNG VON PRIVATEIGENTUM .....	12
KOSTEN FÜR ERWEITERUNG ODER ERSATZANSCHLÜSSE.....	12
EINSTELLUNG DER STROMABGABE .....	12

MANGELHAFT ELEKTRISCHE INSTALLATIONEN .....	13
<b>8. SCHUTZ VON PERSONEN UND WERKANLAGEN .....</b>	<b>13</b>
PERSONEN- UND WERKSCHUTZ.....	13
ARBEITEN AN FREILEITUNGSANSCHLÜSSEN .....	13
ARBEITEN IN DER NÄHE VON.....	13
GRABARBEITEN .....	13
SCHUTZMASSNAHMEN .....	14
EIGENERZEUGUNGSANLAGEN.....	14
<b>9. ELEKTRISCHE INSTALLATIONEN UND DEREN KONTROLLE.....</b>	<b>14</b>
VORSCHRIFTEN .....	14
BERECHTIGUNG ZUR AUSFÜHRUNG.....	14
MELDUNG VON ELEKTRISCHEN INSTALLATIONEN.....	14
FERTIGMELDUNG VON ELEKTRISCHEN INSTALLATIONEN .....	14
PERIODISCHE KONTROLLEN .....	14
SICHERHEITSNACHWEIS.....	15
ZUGANG ZU ELEKTRISCHEN EINRICHTUNGEN .....	15
PFLICHTEN DES EIGENTÜMERS EINER ELEKTRISCHEN INSTALLATION.....	15
PLOMBIERTE ANLAGENTEILE.....	15
<b>10. MESSEINRICHTUNGEN .....</b>	<b>15</b>
ZÄHLER UND TARIFAPPARATE .....	15
PLATZ FÜR MESSEINRICHTUNGEN .....	16
MONTAGE DER MESSEINRICHTUNGEN.....	16
BESCHÄDIGUNG, MANIPULATIONEN VON MESSEINRICHTUNGEN .....	16
PRÜFEN VON MESSEINRICHTUNGEN.....	16
MELDUNG VON UNREGELMÄSSIGKEITEN.....	17
UNTERZÄHLER FÜR VERRECHNUNG AN DRITTE .....	17
<b>11. TARIFE, MESSUNG DES STROMVERBRAUCHES .....</b>	<b>17</b>
ERLASS TARIFORDNUNG; ANPASSUNG DIENSTLEISTUNG.....	17
FESTLEGUNG TARIFART.....	17
ABLESEN DER ZÄHLERSTÄNDE .....	17
BEHANDLUNG VON FEHLANZEIGEN .....	17
MEHRVERBRAUCH WEGEN FEHLERHAFTEN ANLAGEN.....	18
UMGEHUNG DER TARIFBESTIMMUNGEN .....	18
INKASSO FÜR FREMDE WERKE.....	18
<b>12. BESCHWERDEN, VERWALTUNGSVERFÜGUNGEN, VOLLZUG, STRAFBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>18</b>
ERLASS VON VERFÜGUNGEN.....	18
RECHTSSCHUTZ, VOLLSTRECKUNG.....	18
VOLLZUG .....	19
STRAFNORM.....	19
<b>13. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN.....</b>	<b>19</b>
BESCHLUSS .....	19
INKRAFTTRETEN .....	19
ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN.....	19

# Reglement über die Abgabe von elektrischer Energie durch die Gemeinde Windisch

## Vorbemerkung

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

## 1. Gesetzliche Grundlagen

- Gesetz über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (BauG)
- Allgemeine Verordnung zum Baugesetz (ABauG)
- Gemeindeordnung (GO)
- Gemeindegesetz (GG)
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

## 2. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

Grundlagen, Rechtsverhältnisse

<sup>1</sup>Dieses Reglement, die entsprechenden Gesetze, Weisungen, Richtlinien und übergeordneten Reglemente und die gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen, die jeweils gültigen Tarife sowie allfällige spezielle Abmachungen bilden die Grundlage der Vereinbarung des Verhältnisses zwischen den Elektrizitätswerk Windisch (nachfolgend EWW genannt) und ihren Kunden.

<sup>2</sup>Dieses Reglement gilt für den Anschluss von elektrischen Mittelspannungs- und Niederspannungsinstallationen (nachfolgend elektrische Installationen genannt) an die Versorgungsanlagen der EWW und für die Lieferung elektrischer Energie.

Dieses Reglement gilt auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen der EWW mit ihren Kunden, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

### § 2

Kunden

<sup>1</sup>Kunden der EWW sind die Bezüger von elektrischer Energie:

- Eigentümer von elektrischen Installationen (Grundeigentümer, Hauseigentümer, Stockwerkeigentümer und Baurechtsberechtigte).
- Mieter in vermieteten Objekten
- Pächter in verpachteten Grundstücken
- Eigentümer oder Grundstücksverwalter bei leerstehenden Räumen
- Eigentümer oder Grundstücksverwalter bei leerstehenden Räumen
- Fahrnisbauten

<sup>2</sup>Untermieter, Mieter von Ferienwohnungen, Ferienhäusern, usw. gelten nicht als Kunden der EWW.

### § 3

Spezielle Stromlieferungen Für die Stromlieferung an Grossbezüger, für die Bereitstellung von Ergänzungs-, Ersatz- oder Saisonenergie sowie für vorübergehende Lieferungen (Schausteller, Ausstellungen, Festanlässe, Bauplätze usw.) können die EWW besondere Bedingungen festsetzen sowie spezielle Stromlieferungsverträge abschliessen, die von den Bedingungen dieses Reglements und den Anschluss- und Tarifvorschriften abweichen.

### § 4

Rücklieferungen Besondere Bedingungen gelten ebenfalls für die Rücklieferung ins Verteilnetz durch den Kunden (Eigenproduzenten).

## 3. Umfang und Regelmässigkeit der Stromlieferung

### § 5

Umfang der Stromlieferung Die EWW liefern dem Kunden, gestützt auf dieses Reglement, Strom im Rahmen der ihnen von Vorlieferanten zur Verfügung stehenden Leistung und Energie.

### § 6

Festlegung Stromart Die EWW legen für ihre Lieferungen die Stromart, Spannung, den Leistungsfaktor ( $\cos \Phi$ ) sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Die Frequenz beträgt 50 Hz.

### § 7

Lieferung von Strom Die EWW liefern den Strom in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss den gültigen Normen bezüglich Werte der Spannungen, Ströme und Frequenzen. Vorbehalten bleiben besondere Tarif- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.

### § 8

Einschränkungen, Einstellungen Die EWW haben das Recht, die Stromlieferung einzuschränken (Notfallkonzept) oder ganz einzustellen:

- Bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage;
- Bei ausserordentlichen Vorkommnissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall, Schneedruck oder anderen Naturereignissen;
- Bei Störungen und Überlastungen im Netz, sowie bei Produktions- und Lieferengpässen;
- Bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Stromlieferwerk;

- e) Bei Stromknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;
- f) Aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen;
- g) In Spitzenlastzeiten bestimmte Apparatetypen zu sperren. Voraussehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden, soweit möglich, im Voraus angezeigt.

## § 9

Haftung, Entschädigungsanspruch

<sup>1</sup>Die EWW haften nicht für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der den Kunden, welcher durch den Betrieb von eigenen Anlagen, Installationen, Geräte und Apparate entstehen können.

<sup>2</sup>Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu Verhüten, die durch Stromunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberwellengehalt im Netz entstehen können.

<sup>3</sup>Die Kunden haben keinen Anspruch auf Entschädigung bei Unterbrechungen oder Einschränkungen der Stromabgabe. Vorbehalten bleibt Art. 100 des Obligationenrechts (grobe Fahrlässigkeit und Absicht).

## 4. Bewilligungen und Zulassungsanforderungen

### § 10

Anschlussbewilligung

Einer Bewilligung der EWW bedürfen:

- a) Der Neuanschluss eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes;
- b) Die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
- c) Der Anschluss oder die Änderung elektrischer Wärme- und Kühlanlagen wie Raumheizungen (Speicher-, Direktheizungen, Wärmepumpen), Rampenheizungen und andere Aussenheizungen, Lüftungs- und Klimaanlage, gewerbliche Kühlanlagen, Saunas;
- d) Die von den EWW als bewilligungspflichtig bezeichneten elektrischen Geräte (Punktschweissmaschinen, Phasenanschnittsteuerungen, Liftanlagen usw);
- e) Der Strombezug für vorübergehende Zwecke.

Bewilligungen für Anschlüsse gemäss Absatz c - e werden nicht erteilt, wenn dadurch die allgemeine Stromversorgung beeinträchtigt wird.

### § 11

Einholen der Bewilligung

Die Bewilligung ist gemäss den Richtlinien der EWW einzuholen. Es sind alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschreibungen und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Stromverwendung und eine fachkundige Bedarfsrechnung, bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte.

### § 12

Anschluss an das Verteilnetz

<sup>1</sup>Elektrische Geräte dürfen nur ans Netz angeschlossen werden, soweit es die Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen erlaubt und die Gleichmässigkeit der Spannung nicht störend beeinflusst wird.

<sup>2</sup>Der Kunde oder sein Installateur bzw. Gerätelieferant hat sich rechtzeitig bei den EWW über die Anschlussmöglichkeiten und über die Spannungsverhältnisse zu erkundigen.

### § 13

Empfindliche Geräte

Bei der Beschaffung empfindlicher elektronischer Geräte hat der Kunde auf EWW-eigene Rundsteuersignale Rücksicht zu nehmen, um allfällige Störungen zu vermeiden.

### § 14

Verwendung der Energie

Der Kunde darf die Energie nur zu den im Energieliefervertrag bzw. Reglement vereinbarten Zwecken verwenden. Der Anschluss von elektrischen Geräten an Stromkreise, die für andere Zwecke bestimmt sind, wird als Umgehung der Tarifbestimmungen betrachtet.

### § 15

Energieabgabe an Dritte

<sup>1</sup>Ohne besondere Bewilligung der EWW darf der Kunde nicht Energie an Dritte abgeben, ausgenommen an Untermieter in Wohn- und Geschäftsräumen.

<sup>2</sup>Es dürfen auf die Tarife der EWW keine Zuschläge gemacht werden. Es ist auch nicht gestattet, auf dem gleichen Grundstück Energie von einem Gebäude in ein zweites Gebäude (mit Wohn- oder Gewerbe-/Industrienutzung) weiter zu leiten.

### § 16

Nicht bewilligte Anschlüsse und Installationen

Anschlüsse werden nicht bewilligt und elektrische Installationen nicht angeschlossen wenn sie

- a) den eidgenössischen oder kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik wie Normen EN 50110 (VSE), Niederspannungs-Installations-Verordnung (NIV) und Niederspannungs-Installations-Normen (NIN) des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV) oder den darauf basierenden eigenen Werkvorschriften nicht entsprechen;
- b) im normalen Betrieb andere elektrische Einrichtungen sowie Fernsteuer- und Rundsteueranlagen störend beeinflussen;
- c) von Firmen oder Personen ausgeführt wurden, welche nicht im Besitz einer Installationsbewilligung des Eidgenössischen Starkstrominspektorates sind.

### § 17

- Besondere Massnahmen Die EWW können zu Lasten des Kunden besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:
- a) Für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raumheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen;
  - b) Wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten und vom Kunden keine Abhilfe getroffen wird;
  - c) Für elektrische Geräte, die Oberwellen oder Resonanzerscheinungen verursachen oder sonst ungünstige Rückwirkungen auf den Betrieb der Anlagen der EWW oder ihren Kunden ausüben;
  - d) welche die Normen und Vorschriften nicht erfüllen.

## 5. Vertragsverhältnis

### § 18

- Beginn Kundenverhältnis <sup>1</sup>Das Kundenverhältnis entsteht mit dem Anschluss der elektrischen Installation an das Versorgungsnetz oder mit dem Bezug von elektrischer Energie.
- <sup>2</sup>Der Kunde anerkennt damit dieses Reglement, die für ihn gültigen Tarife sowie allfällige spezielle Abmachungen.
- <sup>3</sup>Gegenbestätigungen von Kunden mit Hinweis auf ihre eigenen Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen. Abweichungen von diesen Bedingungen sind nur wirksam, wenn sie von den EWW schriftlich bestätigt werden.

### § 19

- Aufnahme der Stromlieferung Die Energielieferung wird aufgenommen, sobald die Vorleistungen des Kunden erfüllt sind wie Bezahlung der Erschliessungsbeiträge, der Anschlussgebühren, der Hauszuleitung und dergleichen.

### § 20

- Dauer des Kundenverhältnisses Das Kundenverhältnis besteht solange eine Hauszuleitung oder eine Installation bzw. Teile davon an das Netz der EWW angeschlossen sind.

### § 21

- Kündigung des Energieliefervertrages Der Energieliefervertrag kann, sofern nichts anderes vereinbart ist, vom Kunden jederzeit mit einer Frist von 30 Tagen durch schriftliche Abmeldung gekündigt werden. Der Kunde haftet für die Bezahlung aller während des Vertragsverhältnisses entstandenen Forderungen.

### § 22

- Kosten nach Kündigung des Energieliefervertrages Für Kosten, die nach der Kündigung des Energieliefervertrages sowie bei leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, ist der

ges Grundstückseigentümer dem EWW gegenüber haftbar.

## § 23

Eigentums- und Mieterwechsel

<sup>1</sup>Jeder Eigentumswechsel eines Grundstückes ist dem EWW vom Verkäufer rechtzeitig schriftlich zu melden, unter Angabe des Zeitpunktes des Wechsels. Verkäufer und Käufer haften solidarisch für ausstehende Forderungen der EWW.

<sup>2</sup>Jeder Mieterwechsel muss dem EWW vom wegziehenden und dem neuen Mieter innert 8 Tagen gemeldet werden.

## § 24

Nichtbenützung

Die vorübergehende Nichtbenützung von elektrischen Anschlüssen bewirkt keine Beendigung des Vertragsverhältnisses und entbindet nicht von der Bezahlung von allfälligen Forderungen aus dem Vertragsverhältnis.

## 6. Netzaufbau und Besitzverhältnisse

### § 25

Netzaufbau

Das Netz besteht aus:

- a) Basiserschliessung: Mittelspannungsnetz, Messstationen, Noteinspeisung, Bezüger 16 kV mit eigenen Trafostationen;
- b) Groberschliessung: Trafostationen, Kabelverteilkabinen, Hauptverteilungen, Ringleitungen, Speiseleitungen;
- c) Feinerschliessung: Verteilungen, Gruppenleitungen, Rohranlagen für die Gebietserschliessung;
- d) Hauszuleitung: Anschlussleitungen direkt ab Trafostation, ab Kabelverteilkabine, ab Stammkabel;
- e) Dem Verteilnetz für die öffentliche Beleuchtung.

### § 26

Netzteil EWW

Die folgenden Teile des Netzes sind Eigentum der EWW oder gehen nach deren Erstellung in das Eigentum der EWW über:

- a) Das gesamte Mittelspannungsnetz, bis und mit den Messeinrichtungen bei Grossbezügern, auch wenn Teile davon im Auftrage derselben erstellt wurden;
- b) Die Transformatorstationen; ausgenommen private;
- c) Das Niederspannungshauptverteilstromnetz mit den Verteilkabinen.
- d) Hauszuleitungen

## § 27

Netzteil  
Öffentliche Beleuchtung

Das Verteilnetz für die öffentliche Beleuchtung, inkl. Beleuchtungskörper wird im Auftrag der Gemeinde erstellt und auf deren Rechnung unterhalten. Es bleibt im Eigentum der Gemeinde.

## § 28

Hauszuleitung

Die Hauszuleitungen ab Niederspannungshauptverteilstromnetz werden durch die EWW oder dessen Beauftragte auf Kosten der Grundstücks- oder Hauseigentümer erstellt. Sie bleiben im Eigentum der EWW.

## § 29

Elektrische Hausinstallationen

<sup>1</sup>Verteilanlagen bei Grossbezüglern und elektrische Installationen innerhalb von Gebäuden und Anlagen werden durch die Kunden erstellt und unterhalten.

<sup>2</sup>Die Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers bilden die Trennstelle zwischen Hauszuleitung und Hausinstallation.

## 7. Anschluss an das Netz des EWW

### § 30

Finanzierung der Erschliessung von Grundstücken

Die Finanzierung der Erschliessung der Grundstücke mit Elektrizität ist im Reglement Erschliessungsfinanzierung geregelt. In diesem Zusammenhang werden vor der Parzellierung der einzelnen Grundstücke die Standorte von allfällig zur Versorgung notwendigen Trafostationen, Verteilracks, usw., welche auch der Versorgung weiterer Grundstücke dienen können, bestimmt. Solche Anlagen sind zu dulden.

### § 31

Öffentliche Beleuchtung § 110 Abs. 1 lit. d, BauG

<sup>1</sup>Die Gemeinde bestimmt, welche Strassen und Wege aufgrund eines öffentlichen Interesses oder der Personen- und Verkehrssicherheit zu beleuchten sind.

<sup>2</sup>Für die Standortbestimmung der Beleuchtungskandelaber wird die Parzellierung, soweit sie vorliegt, berücksichtigt. Dabei wird, soweit möglich, auf die Standortwünsche der Grundstückseigentümer Rücksicht genommen. Die Kandelaber sind unentgeltlich zu dulden. (§ 110 Abs. 1 lit. d, BauG)

### § 32

Festlegung Hauszuleitung

<sup>1</sup>Die EWW bestimmen die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Querschnitt und den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Überstromunterbrechers (Hausanschlusskasten) und der Mess- und Steuerapparate. Dabei wird nach Möglichkeit auf die Wünsche des

Grundstückseigentümers Rücksicht genommen.

<sup>2</sup>Das Abtrennen der Anschlussleitungen vom Versorgungsnetz darf nur durch die EWW oder ihren Beauftragten erfolgen.

### § 33

Weitere Anschlüsse

Die EWW erstellen pro Grundstück in der Regel nur eine Hauszuleitung. Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen, zu einem Grundstück gehörenden Gebäuden, gehen voll zu Lasten des Grundeigentums.

### § 34

Gemeinsame Zuleitung

<sup>1</sup>Die EWW sind berechtigt, mehrere Hausanschlüsse über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen.

<sup>2</sup>Den EWW steht das Recht zu, an einer durch ein Grundstück führenden Zuleitung weitere Kunden anzuschliessen.

### § 35

Durchleitungsrecht

<sup>1</sup>Die Grundeigentümer oder die Baurechtsberechtigten erteilen den EWW kostenlos das Durchleitungsrecht für Leitungen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind.

<sup>2</sup>Bedingen Nutzungsänderungen die Verlegung solcher Leitungen, werden die Kosten gemäss den Bestimmungen des ZGB aufgeteilt, soweit keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen worden sind.

### § 36

Eintragung ins Grundbuch

Die EWW sind berechtigt, durch Zuleitungen und Anschlüsse bedingte Dienstbarkeiten auf Kosten der Grundeigentümer ins Grundbuch eintragen zu lassen.

### § 37

Anpassungen wegen Um- und Neubauten

Bedingen Um- oder Neubauten die Verlegung, Abänderung oder den Ersatz einer bestehenden Hauszuleitung und übrige Anlagen so gehen die daraus entstehenden Kosten zu Lasten des Grundstückseigentümers.

### § 38

Vorübergehende Anschlüsse

Die Kosten für vorübergehende Anschlüsse (Leitungen oder Transformatorstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen voll zu Lasten des Kunden.

### § 39

Kostensicherung Die EWW sind befugt, vor Beginn der Anschlussarbeiten vom Kunden eine Sicherstellung für die aus dem Anschluss resultierende Forderung zu verlangen.

#### § 40

Aufstellung Transformatorstationen Kunden, für deren Belieferung die Aufstellung einer Transformatorstation notwendig ist, haben den erforderlichen Platz zur Verfügung zu stellen. Der Kunde gewährt den EWW ein entsprechendes Baurecht samt Zutrittsrecht nach den Bestimmungen des ZGB und ermächtigt die EWW, diese Dienstbarkeiten im Grundbuch auf eigene Kosten eintragen zu lassen. Der Aufstellungsort der Transformatorstation wird von den EWW und vom Kunden gemeinsam bestimmt. Die EWW sind berechtigt, diese Transformatorstationen auch zur Stromlieferung an Dritte zu verwenden.

#### § 41

Benützung von Privateigentum <sup>1</sup>Die EWW sind nach Rücksprache mit den Grund - und Hauseigentümern berechtigt, die für die Versorgung bzw. öffentliche Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauten zu installieren und zu benützen. Allfällig entstehende Unkosten vergüten die EWW.

<sup>2</sup>Der Zugang zu den Einrichtungen ist jederzeit freizuhalten und zu gewähren.

#### § 42

Kosten für Erweiterung oder Ersatzanschlüsse Wünscht der Kunde die Erweiterung oder Verstärkung des bestehenden Kabelanschlusses, so hat er die Kosten zu übernehmen. Wenn die EWW auf eigene Veranlassung den bestehenden Kabelanschluss ersetzen, so werden sie sich vorher mit den Kunden, deren Anschlüsse geändert werden müssen, über die Kostenteilung verständigen.

#### § 43

Einstellung der Stromabgabe <sup>1</sup>Die EWW sind berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die weitere Abgabe von Strom zu verweigern, wenn der Kunde:

- a) Elektrische Einrichtungen und/oder Geräte benutzt, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen oder Sachen gefährden;
- b) Rechtswidrig Strom bezieht;
- c) Dem Beauftragten der EWW den Zutritt zu seiner Anlage verweigert oder verunmöglicht;
- d) Seinen Zahlungsverpflichtungen für den Strombezug nicht nachgekommen ist oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Strombezüge bezahlt werden;

e) Den Bestimmungen dieses Reglements zuwiderhandelt.

<sup>2</sup>Die Einstellung der Stromabgabe befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber den EWW und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

#### § 44

Mangelhafte elektrische Installationen

Mangelhafte elektrische Einrichtungen und/oder Geräte, die eine beträchtliche Personen - oder Brandgefahr darstellen, können durch Beauftragte der EWW oder durch das Eidg. Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

### **8. Schutz von Personen und Werkanlagen**

#### § 45

Personen- und Werkschutz

Für den Schutz von Personen und Werkanlagen gelten die einschlägigen Normen und Sicherheitsvorschriften.

#### § 46

Arbeiten an Freileitungsanschlüssen

Werden in der Nähe eines Freileitungsanschlusses Arbeiten ausgeführt (Fassadenrenovationen usw.), bei denen Personen durch die Zuleitungen gefährdet werden können, so sorgen die EWW gegen einen angemessenen Kostenbeitrag durch Isolierung oder Abschaltung der Leitung für die Personensicherheit.

#### § 47

Arbeiten in der Nähe von elektrischen Anlagen

Will der Kunde in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen, welche die Anlagen schädigen oder gefährden können, (z.B. Baumfällen, Baumpflege, Bauarbeiten, Sprengen usw.), so hat er dies den EWW rechtzeitig mitzuteilen, damit diese die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen treffen können.

#### § 48

Grabarbeiten

<sup>1</sup>Beabsichtigt ein Grundstückseigentümer auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig bei den EWW über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen.

<sup>2</sup>Vor dem Zudecken hat er sich erneut mit den EWW in Verbindung zu setzen, damit die zum Vorschein gekommenen Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

<sup>3</sup>Entstehende Kosten infolge Nichteinhaltung dieser Massnahmen gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers.

## § 49

Schutzmassnahmen Die Kunden haben von sich aus alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um direkte oder indirekte Schäden oder Unfälle zu verhindern, die bei Stromunterbruch und Wiedereinsetzen der Energiezufuhr sowie bei Spannungs- und Frequenzschwankungen entstehen können. Die EWW übernehmen aus Schadenfolgen wegen mangelhafter Schutzmassnahmen keine Haftung.

## § 50

Eigenerzeugungsanlagen Kunden, die eigene Energieerzeugungsanlagen betreiben, haben dafür zu sorgen, dass bei Stromunterbrüchen im Netz der EWW ihre Anlagen selbsttätig vom Netz abgetrennt werden und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das Netz der EWW spannungslos ist.

## 9. Elektrische Installationen und deren Kontrolle

### § 51

Vorschriften Erstellung, Änderung oder Erweiterung und Unterhalt von elektrischen Installationen sind nach den Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Vorschriften auszuführen. Im Weiteren gelten die von den EWW bezeichneten Werkvorschriften.

### § 52

Berechtigung zur Ausführung Elektrische Installationen dürfen nur durch die EWW oder durch Installationsfirmen bzw. Personen, welche im Besitze einer Bewilligung des Eidgenössischen Starkstrominspektorates sind, erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden.

### § 53

Meldung von elektrischen Installationen Die in der Installationsbewilligung aufgeführte Person muss Installationsarbeiten vor der Ausführung den EWW mit einer Anzeige melden.

### § 54

Fertigmeldung von elektrischen Installationen Nach erfolgter Schlusskontrolle meldet der Eigentümer den EWW den Abschluss der Installationsarbeiten mit dem vom Installateur erstellten Sicherheitsnachweis.

### § 55

Periodische Kontrollen Die elektrischen Installationen sind periodisch zu kontrollieren. Die EWW fordern die Eigentümer schriftlich auf, vor Ablauf der Kontrollperiode einen Sicherheitsnachweis einzureichen.

## § 56

Sicherheitsnachweis

<sup>1</sup>Der Sicherheitsnachweis wird vom Installateur zu Händen des Eigentümers erstellt. Der Sicherheitsnachweis bestätigt, dass die elektrischen Installationen gemäss den Vorschriften erstellt und kontrolliert wurden und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

<sup>2</sup>Die EWW prüfen die Sicherheitsnachweise stichprobenweise auf ihre Richtigkeit und ordnen gegebenenfalls die erforderlichen Massnahmen zur Mängelbehebung an.

<sup>3</sup>Die Kosten der Stichprobenkontrolle sind vom Eigentümer der Installation zu tragen, sofern Mängel an der Installation festgestellt werden. Ist die Installation mängelfrei, so geht die Stichprobenkontrolle zu Lasten der EWW.

<sup>4</sup>Die EWW weisen unvollständige oder offensichtlich unrichtige Sicherheitsnachweise zurück und ordnen die notwendigen Massnahmen an.

## § 57

Zugang zu elektrischen Einrichtungen

Den Organen der EWW oder deren Beauftragten ist zur Kontrolle der elektrischen Installationen und zur Aufnahme der Zählerstände zu angemessener Zeit (bei Störungen jederzeit) Zutritt zu allen mit elektrischen Einrichtungen versehenen Räumen zu gestatten.

## § 58

Pflichten des Eigentümers einer elektrischen Installation

<sup>1</sup>Der Eigentümer oder der von ihm bezeichnete Beauftragte sorgt dafür, dass die elektrischen Installationen ständig den einschlägigen Verordnungen und Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

<sup>2</sup>Er muss auf Verlangen den entsprechenden Sicherheitsnachweis erbringen.

<sup>3</sup>Er hat zu diesem Zweck die technischen Unterlagen der elektrischen Installation (z.B. Installationsschema, Installationspläne, Betriebsanleitungen usw.) während ihrer ganzen Lebensdauer und die Grundlage für den Sicherheitsnachweis während mindestens einer Kontrollperiode aufzubewahren.

## § 59

Plombierte Anlagenteile

Der Eingriff in die von den EWW plombierten Anlagenteile ist nur Angestellten der EWW oder hierzu ermächtigten Drittpersonen gestattet.

## 10. Messeinrichtungen

### § 60

Zähler und Tarifapparate

Die für die Messung der Energie notwendigen Zähler und die Tarifapparate werden von den EWW zur Verfügung gestellt. Sie bleiben im Eigen-

tum der EWW und werden auf deren Kosten unterhalten.

## § 61

Platz für Messeinrichtungen

Der Kunde hat auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen und der Tarifapparate notwendigen Installationen nach den Angaben der EWW erstellen zu lassen; ebenso hat er den EWW den für den Einbau der Messeinrichtungen und der Tarifapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Allfällige zum Schutz der Apparate notwendige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen usw. sind vom Kunden auf seine Kosten anzubringen.

## § 62

Montage der Messeinrichtungen

<sup>1</sup>Zähler und Tarifapparate dürfen nur durch Beauftragte der EWW montiert, plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt werden und nur diese dürfen die Stromzufuhr zu einer Anlage durch Ein- oder Ausbau der Messeinrichtung herstellen oder unterbrechen.

<sup>2</sup>Die Kosten der Montage und Demontage der Zähler und der Tarifapparate gehen zu Lasten des Kunden.

## § 63

Beschädigung, Manipulationen von Messeinrichtungen

<sup>1</sup>Werden Zähler und Tarifapparate durch Verschulden des Kunden oder von Drittpersonen beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden.

<sup>2</sup>Wer unberechtigterweise Plomben an Zählern oder Tarifapparaten verletzt oder entfernt oder Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit dieser Apparate beeinflussen, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die EWW behalten sich ferner rechtliche Massnahmen vor.

## § 64

Prüfen von Messeinrichtungen

<sup>1</sup>Der Kunde kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtungen durch eine amtlich ermächtigte Instanz verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung METAS massgebend. Die Kosten der Prüfung, einschliesslich Auswechslung der Messeinrichtung und Tarifapparate, trägt die unterlegene Partei.

<sup>2</sup>Messapparate, deren Fehlgang die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtiggehend.

<sup>3</sup>Differenzen bei Schaltuhren, Sperrschaltern, Rundsteuerempfängern usw. bis +/- 30 Minuten auf die Uhrzeit berechtigen nicht zu Beanstandungen.

## § 65

Meldung von Unregelmässigkeiten Die Kunden haben beobachtete Unregelmässigkeiten in der Funktion der Zähler und Tarifapparate den EWW unverzüglich zu melden.

## § 66

Untierzähler für Verrechnung an Dritte Unterzähler, die sich im Besitze von Kunden befinden und zur Weiterverrechnung an Dritte dienen, unterstehen den gesetzlichen Vorschriften. Der Kunde hat die erforderlichen amtlichen Prüfungen und Revisionen zu seinen Lasten fristgerecht vornehmen zu lassen. Die EWW behalten sich vor, Kontrollen auf Kosten der Eigentümer solcher Unterzähler zu veranlassen.

## 11. Tarife, Messung des Stromverbrauches

### § 67

Erlass Tarifordnung; Anpassung Dienstleistung <sup>1</sup>Für den Bezug der elektrischen Energie erlässt der Gemeinderat eine Tarifordnung. Der Gemeinderat passt die Tarifordnung nach den festgelegten Kriterien an.

<sup>2</sup>Für die Dienstleistungen der EWW legt der Gemeinderat die Verrechnungssätze nach kaufmännischen Grundsätzen fest.

### § 68

Festlegung Tarifart Die EWW legen die anzuwendende Tarifart fest.

### § 69

Ablesen der Zählerstände <sup>1</sup>Für die Feststellung des Stromverbrauches sind die Angaben der Zähler massgebend.

<sup>2</sup>Das Ablesen der Zähler erfolgt durch Beauftragte der EWW in einer von ihnen bestimmten Ordnung. In besonderen Fällen können die Kunden angehalten werden, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände den EWW zu melden.

### § 70

Behandlung von Fehlanzeigen <sup>1</sup>Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige eines Zählers über die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus, wird der Strombezug, soweit möglich, aufgrund der daraufhin erfolgten Prüfung ermittelt.

<sup>2</sup>Kann die Fehlanzeige einer Messapparatur nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so sind die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer der gesetzlichen Verjährungsfrist, zu berücksichtigen. Lässt sich der Zeitpunkt für das Eintreten der Störung nicht feststellen, so kann eine Berücksichtigung nur für die beanstandete Ableseperiode stattfinden.

<sup>3</sup>Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der An-

gaben des Kunden von den EWW festgelegt. Dabei ist bei bestehenden Anlagen vom Verbrauch der gleichen Zeitperiode des Vorjahres unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse auszugehen.

#### § 71

Mehrverbrauch wegen fehlerhaften Anlagen

Entsteht in einer Installation ein Mehrverbrauch durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten Stromverbrauches, es sei denn, das EWW treffe ein Verschulden infolge fehlerhaften Anlagen.

#### § 72

Umgehung der Tarifbestimmungen

Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen durch den Kunden oder seiner Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Strombezug, hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und Umtrieben zu bezahlen. Die EWW behalten sich rechtliche Massnahmen vor.

#### § 73

Inkasso für fremde Werke

Die EWW können gegenüber einem neuen Kunden für fremde Werke das Inkasso für ausstehende Forderungen übernehmen, welche aus früheren Bezügen für Elektrizität stammen.

### **12. Beschwerden, Verwaltungsverfügungen, Vollzug, Strafbestimmungen**

#### § 74

Erlass von Verfügungen

Die EWW sind berechtigt, entsprechend den Bestimmungen dieses Reglements Verwaltungsverfügungen zu erlassen.

#### § 75

Rechtsschutz, Vollstreckung

1 Gegen Erschliessungs- und Beitragspläne kann während der Auflagefrist, gegen andere Abgabenverfügungen in Anwendung § 10.1. innert 20 Tagen seit Zustellung, beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden (§ 35 Abs. 2 BauG).

2 Gegen andere Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Baudepartement oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Baudepartementes beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

3 Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 73 ff (Vollstreckbarkeit). des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 9. Juli 1968.

## § 76

Vollzug

<sup>1</sup>Für den Rechtsschutz und das Verfahren gilt das kantonale Recht. Die Vollstreckung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG).

<sup>2</sup>Die EWW werden mit dem Vollzug dieses Reglements beauftragt. Sie haben die Kunden in geeigneter Weise zu orientieren.

## § 77

Strafnorm

Zuwerhandlungen gegen dieses Reglement werden durch den Gemeinderat gemäss Gemeindegesetz bestraft, soweit nicht anderweitige Strafnormen Anwendung finden.

## 13. Schluss- und Übergangsbestimmungen

### § 78

Beschluss

<sup>1</sup>Das Reglement über die Abgabe von elektrischer Energie wird durch den Gemeinderat beschlossen. Der Gemeinderat kann dieses Reglement laufend den veränderten Verhältnissen anpassen.

Inkrafttreten

<sup>2</sup>Das Reglement tritt mit der Rechtskraft des Einwohnerratsbeschlusses über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen in Kraft.

<sup>3</sup>Auf diesen Zeitpunkt werden alle ihm widersprechenden Vorschriften und Reglemente aufgehoben, insbesondere:

- Reglement über die Abgabe elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz vom 13. Januar 1967, mit den dazugehörigen Nachträgen und Tarifen.

### § 79

Übergangsbestimmungen

Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt. Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Vom Gemeinderat beschlossen am 25.11.2006, rechtskräftig geworden am 03.01.2007, gültig ab 03.01.2007.

Windisch,

NAMENS DES GEMEINDERATES

Gemeindeammann:

Verwaltungsleiter:

Hanspeter Scheiwiler

Stefan Friedli